



# Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und Lagebericht

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK**

Zentralstelle für die Wiedergabe von  
Fernsehsendungen (ZWF)  
– Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –  
Bonn

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft  
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

# Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, Bonn

## Bilanz zum 31. Dezember 2019

### Aktiva

	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
<b>Umlaufvermögen</b>		
<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	3.465.843,56	2.714.878,74
	<u>3.465.843,56</u>	<u>2.714.878,74</u>

**Passiva**

	<b>31.12.2019</b>	<b>31.12.2018</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
<b>Fremdkapital</b>		
<b>Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	3.369.480,17	2.639.394,96
2. Sonstige Verbindlichkeiten	96.363,39	75.483,78
	<b>3.465.843,56</b>	<b>2.714.878,74</b>



# Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, Bonn

## Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019	2018
	EUR	EUR
1. Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 20b und § 22 UrhG	8.218.149,36	7.535.400,24
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	205.453,73	188.385,01
<b>3. Überschüsse aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 20b und § 22 UrhG</b>	<b>8.012.695,63</b>	<b>7.347.015,23</b>
4. Verteilung an Gesellschafter	-8.012.695,63	-7.347.015,23
<b>5. Jahresergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>



# Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, Bonn

## Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019	2018
	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	0	0
Zunahme (i. Vj. Abnahme) der Forderungen und sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-751	294
Zunahme (i. Vj. Abnahme) der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	751	-294
<b>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	0	0
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0	0
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>0</b>	<b>0</b>





# Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, Bonn

## Anhang für das Geschäftsjahr 2019

### I. Allgemeine Angaben und Erläuterungen

Die ZWF ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts verschiedener deutscher Verwertungsgesellschaften. Sie ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG), unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent und Markenamt, München.

Die ZWF erstellt ihren Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) unter Beachtung der Regelungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG.

### II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert ausgewiesen. Die Forderungen enthalten keine erkennbaren Ausfallrisiken.

Die Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

### III. Erläuterungen der Bilanz

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

Eigenkapital ist nicht vorhanden. Die zur Wahrnehmung eingebrachten Rechte und Vergütungsansprüche gemäß § 20b und § 22 UrhG wurden ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von TEUR 96 (i. Vj. TEUR 75).

## IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die ausgewiesenen Erträge ergaben sich aus den Abrechnungen der mit dem Inkasso beauftragten GEMA für das Jahr 2019 für Ansprüche nach § 20b und § 22 UrhG (Kabelweiterleitung von audiovisuellen Werken in Fernsehprogrammen und öffentliche Wiedergabe von Funksendungen).

Die Erträge entfallen entsprechend den Gesellschafterbeschlüssen vom 24. Januar 2017 und vom 24./25. Juli/1. August 2017 wie folgt auf die Gesellschafter:

	%
AGICOA/GWFF	69,28
VG BILD-KUNST	15,78
VG F	9,83
VFF	5,11
GÜFA	0,00
	<b>100,00</b>

Dieser Verteilungsplan wurde mit Rückwirkung zum 1. Januar 2016 beschlossen. Die GÜFA erhält hiernach ein jährliches Fixum in Höhe von EUR 35.000,00 netto, womit ihre anteilige Erlös-beteiligung abgegolten wird.

## V. Sonstige Angaben

### Geschäftsführung

Die Geschäfte werden vom geschäftsführenden Gesellschafter VG BILD-KUNST gegen Geschäftsbesorgungsvergütungen abgewickelt.

## **Gesellschafter**

Gesellschafter der ZWF sind die Verwertungsgesellschaften:

- AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München
- GÜFA (Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH), Düsseldorf
- GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH), München
- VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten), München
- VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst), Frankfurt am Main
- VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH), München.

## **Prüfungshonorar**

Die für Dienstleistungen des Abschlussprüfers KPMG Bayrische Treuhandgesellschaft AG im Geschäftsjahr angefallenen Aufwendungen betragen TEUR 4 (i. Vj. TEUR 3) und betrafen ausschließlich Leistungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Transparenzberichts.

## **Wichtige Ereignisse nach Schluss des Geschäftsjahres**

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZWF von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Schluss des Geschäftsjahres bis zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung nicht eingetreten.

Bonn, den 6. April 2020

Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST  
(geschäftsführender Gesellschafter)



# Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, Bonn

## Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

### A. Grundlagen der Gesellschaft

Die Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF oder „Gesellschaft“) ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Zweck der Gesellschaft ist es, für ihre Gesellschafter die Rechte der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen gemäß § 22 Urheberrechtsgesetz (UrhG) sowie der Kabelweiterleitung gemäß § 20b UrhG wahrzunehmen, soweit die Fernsehprogramme von dem Betreiber einer Verteileranlage über diese den Empfängern zeitlich, vollständig und unverändert weitergeleitet werden (z. B. Hotelfernsehanlagen, Krankenhäuser, Senioreneinrichtungen).

Die ZWF ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG), unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt, München.

## B. Wirtschaftsbericht

### 1. Ertragslage

Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten erhält die ZWF vornehmlich aufgrund von Gesamtverträgen, die die ZWF mit Nutzervereinigungen gemäß § 35 VGG geschlossen hat. Mitglieder der Nutzervereinigungen können auf Basis dieser Gesamtverträge Einzelverträge abschließen. Aufgrund der sich daraus ergebenden Verwaltungsvereinfachung erhalten sie dafür einen Gesamtvertragsrabatt auf die vereinbarte Vergütung in Höhe von derzeit 20 %. In den folgenden Nutzungsbereichen bestanden im Jahr 2019 Gesamtverträge:

#### **Beherbergungsbetriebe**

Es besteht ein Gesamtvertrag mit dem Bundesverband der Musikveranstalter e.V. c/o DEHOGA, der am 17. Dezember 2014/21. Januar 2015 geschlossen wurde. Er schließt an den Gesamtvertrag vom 20. Oktober 2010/27. Dezember 2010 für den Nutzungszeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2014 an.

Der Gesamtvertrag regelt die Abgeltung von Nutzungen ab dem 1. Januar 2015 in Hotels, Gasthöfen, Pensionen und anderen Beherbergungsbetrieben. Die Vergütung betrug hiernach für das Jahr 2015 je Gastzimmer EUR 5,65 netto und wird seit dem 1. Januar 2016 entsprechend der Entwicklung des einschlägigen Tarifs der GEMA (derzeit WR-S 1) angepasst. Im Jahr 2019 betrug der Jahres-Vergütungsbetrag je Gastzimmer daher EUR 7,20 netto.

Der Gesamtvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen worden und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden. Mangels Kündigung läuft er derzeit bis zum 31. Dezember 2020.

#### **Krankenhäuser/Rehabilitationseinrichtungen:**

Die Gesamtverträge mit der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) vom 5. September 2011 sowie mit dem Bundesverband Deutscher Privatkliniken e.V. (BDPK) vom 18. Januar 2014 galten für das Geschäftsjahr fort, wurden von der ZWF jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 gekündigt. Beide Verträge regelten die Abgeltung von Nutzungen in Patientenzimmern, in denen Empfangsgeräte bereitgestellt werden. Der Jahres-Vergütungsbetrag betrug hiernach für das Jahr 2019 entsprechend der Entwicklung des einschlägigen Tarifs der GEMA (derzeit WR-S 2) je Patientenzimmer EUR 5,54 netto.

Im Geschäftsjahr schloss die ZWF mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) am 18./27. Juni 2019 rückwirkend zum 1. Januar 2017 einen neuen Gesamtvertrag ab. Der Gesamtvertrag kann erstmals zum 31. Dezember 2023 gekündigt werden. Er sieht mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 differenzierende Jahres-Vergütungsbeträge vor:

- einen Vergütungsbetrag in Höhe von EUR 3,92 netto je Bett, soweit dort ein Gerät zum individuellen Empfang bereitgestellt oder hierfür ein Gerät vorgehalten wird,

- mindestens aber einen Vergütungsbetrag in Höhe von EUR 5,88 netto je Patientenzimmer, in dem zumindest ein Empfangsgerät bereitgestellt wird.

Daneben hat die ZWF für Nutzer, die keinem Gesamtvertrag unterliegen, einen Tarif aufgestellt. Für das Jahr 2019 galten folgende Tarifsätze; diese weisen keinen Gesamtvertragsrabatt aus:

	Jahres- Vergütungs- betrag (netto)
	EUR
Hotels, Gasthöfen, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe: je Zimmer	8,99
Krankenhäuser, Pflegeanstalten und Rehabilitationseinrichtungen:	
je Bett, soweit dort ein Gerät zum individuellen Empfang bereitgestellt oder hierfür ein Gerät vorgehalten wird:	4,90
mindestens aber je Patientenzimmer, in dem zumindest ein Empfangsgerät bereitgestellt wird:	7,35
Senioreneinrichtungen: je Zimmer	
mit Empfangsgerät	6,52
ohne Empfangsgerät	3,39
Haftanstalten	
je 40 Anschlüsse	246,75
je weitere 10 Anschlüsse	30,45

Die ZWF betreibt das Inkasso bei den Nutzern nicht selbst, sondern hat hierfür mit der GEMA am 6. April/12. Mai 2005, ergänzt am 21. November 2011, 6./23. März 2015 und 8./22. Dezember 2015, eine Inkassvereinbarung geschlossen.

Im Jahr 2019 wurden Erträge von insgesamt TEUR 8.218 netto (i. Vj. TEUR 7.535 netto) erzielt.

Die ZWF verfügt nicht über eigenes Personal, alle operativen Dienstleistungen werden von der VG BILD-KUNST erbracht. Dafür sind insgesamt TEUR 205 netto (i. Vj. TEUR 188 netto) Aufwendungen angefallen.

## 2. Vermögenslage

Die Vermögenslage der ZWF besteht vor allem aus den Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 3.466; i. Vj. TEUR 2.715).

Auf der Passivseite werden vor allem die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 3.369; i. Vj. TEUR 2.639) ausgewiesen.

### **3. Finanzlage**

Die Finanzlage ist unverändert stabil. Einnahmen werden in der Regel umgehend nach Eingang an die Gesellschafter verteilt und ausgezahlt. Sofern die Auszahlung nicht möglich ist, werden Geldbeträge auf Festgeldkonten bzw. auf das laufende Konto angelegt. Finanzmittelbestände zum Geschäftsjahresende resultieren überwiegend aus zeitlichen Abgrenzungen. Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten bestehen weiterhin nicht.

Die Gesellschaft ist jederzeit in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

## **C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht**

### **1. Chancen und Risiken**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. hat bereits im Jahr 2018 den Abschluss eines Gesamtvertrages mit der ZWF abgelehnt. Die GEMA hat daher in Umsetzung ihres Inkassomandats im letzten Quartal des Geschäftsjahres begonnen, bei Senioreneinrichtungen die tarifliche Vergütung für die ZWF geltend zu machen.

Mit Abschluss des Gesamtvertrages mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft ist das Inkasso in diesem Bereich für die nächsten Jahre sichergestellt, da die ZWF hierdurch eine weitgehend rechtssichere Stellung gegenüber den Krankenhäusern erlangen konnte.

Es wird davon ausgegangen, dass sich an den Rechtsgrundlagen nichts ändern wird, welche die Nutzung von Kabelweisersenderechten gemäß § 20b UrhG durch Beherbergungsbetriebe, Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen sowie durch Senioreneinrichtungen betreffen. Dabei wird auch in Zukunft die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe nach Maßgabe der einschlägigen EU-Richtlinien und die Abbildung dieser Rechtsprechung durch nationale Gerichte zu berücksichtigen sein. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat zuletzt mit Urteil vom 11. Januar 2018 (Az. I ZR 85/17) entschieden, dass die Kabelweiterleitung von Rundfunksignalen in 49 Patientenzimmer eines Krankenhauses einer Vergütungspflicht unterfällt.

### **2. Prognose für das Geschäftsjahr 2020**

Die Gesellschaft geht von steigenden Erträgen aus. Dabei wird zugrunde gelegt, dass die Anzahl der abgerechneten Hotel- und Patientenzimmer konstant bleibt, der Tarifsatz für Hotels ab dem 1. Januar 2020 angehoben wurde sowie die neuen Tarifparameter der „Bettenvergütung“ nach dem Gesamtvertrag mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft erst in 2020 richtig zum Tragen kommen werden. Auch wegen der verstärkten Lizenzierungstätigkeit bei Senioreneinrichtungen wird mit einem ertragssteigernden Effekt gerechnet.

Aufgrund der Abhängigkeit der Geschäftsführungsvergütung von den erwirtschafteten Erträgen wird auch mit steigenden Aufwendungen gerechnet.



Insgesamt wird ein verbesserter Überschuss aus dem Inkasso zur Verteilung an die Gesellschafter erwartet.

Der Prognosecharakter aller zukunftsbezogenen Aussagen zieht jedoch die Möglichkeit nach sich, dass die tatsächlichen Ergebnisse von den Erwartungen über die voraussichtliche Entwicklung abweichen können.

Bonn, den 6. April 2020

Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST  
(geschäftsführender Gesellschafter)



# Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF)  
– Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, Bonn

## Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, Bonn – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts – für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaften-gesetz – VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen

Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt und in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 6. April 2020

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft  
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Duschl  
Wirtschaftsprüfer



Patzwaldt  
Wirtschaftsprüfer